

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 35	Ausgegeben in Lüdenscheid am 31.08.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
19.08.2022	Stadt Kierspe	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	806
25.08.2022	Stadt Plettenberg	Jahresabschluss der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2019	806
25.08.2022	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 05.09.2022	808
23.05.2022	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches	810
20.08.2022	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	811
22.08.2022	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches	813
29.08.2022	Stadt Lüdenscheid	Allgemeinverfügung zur Anordnung des Verbots des Mitführens und Benutzens sowie des Verkaufes und der Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes am 10.09. und 11.09.2022	814
26.08.2022	Stadt Lüdenscheid	Anmeldung zu den Grundschulen (Schulanfänger) für das Schuljahr 2023/2024	820
26.08.2022	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 06.09.2022	820



**Stadt Kierspe**  
**Amtliche Bekanntmachung**

**Ersatzbestimmung  
für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Mitglied des Rates der Stadt Kierspe, Herr Dieter Grafe, hat seinen Verzicht gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) auf sein in der Kommunalwahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat mit Wirkung zum 15.09.2022 erklärt. Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG wird festgestellt, dass als Nachfolgerin aus der Reserveliste der UWG

**Frau Bärbel Balke, wohnhaft in 58566 Kierspe, Lingese 3**

ab 15.09.2022 in den Rat der Stadt Kierspe nachrückt.

Frau Balke hat mit Erklärung vom 12.08.2022, eingegangen am 16.08.2022, das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 19.08.2022

Olaf Stelse  
Wahlleiter



**Plettenberg**  
Vier-Täler-Stadt

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Stadt Plettenberg**

**Jahresabschluss der Stadt Plettenberg für das  
Haushaltsjahr 2019**

1. Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 21.12.2021 beschlossen:

Der Jahresabschluss 2019 mit einem Fehlbetrag von 92.607,13 € bei einer Bilanzsumme von 255.751.878,54 € wird festgestellt sowie dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

Laut Prüfung schließt die Stadt Plettenberg das Haushaltsjahr 2019 mit einem Fehlbetrag von insgesamt 92.607,13 € ab. Dieser Fehlbetrag wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Diese beläuft sich dann auf insgesamt 115.492.101,46 €.

Die Prüfung wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung durchgeführt. Diese hat einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2021 übernommen wurde.

## 2. Schlussbilanz 31.12.2019

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
<b>1. Anlagevermögen</b>		1. Eigenkapital	115.492.101,46
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	153.518,03	2. Sonderposten	74.751.637,41
1.2 Sachanlagen	187.507.160,52	3. Rückstellungen	43.373.996,92
1.3 Finanzanlagen	50.164.274,48	4. Verbindlichkeiten	19.611.037,94
<b>2. Umlaufvermögen</b>		5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.523.104,81
2.1 Vorräte	215.952,76		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.	6.355.831,60		
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	9.301.956,97		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.053.184,42		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>255.751.878,54</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>255.751.878,54</b>

## 3. Ergebnisrechnung 2019

	Euro
+ Ordentliche Erträge	82.907.119,63
- Ordentliche Aufwendungen	83.645.764,88
<b>= ordentliches Ergebnis</b>	<b>-738.645,25</b>
+ Finanzergebnis	646.038,12
<b>= Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-92.607,13</b>
+ außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-92.607,13</b>

## 4. Finanzrechnung 2019

	Euro
+ EZ lfd. Verwaltungstätigkeit	79.407.039,10
- AZ lfd. Verwaltungstätigkeit	74.396.564,99
<b>= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.010.474,11</b>
+ EZ aus Investitionstätigkeit	3.412.666,12
- AZ aus Investitionstätigkeit	5.922.073,93
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.509.407,81</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag</b>	<b>2.501.066,30</b>
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-458.959,96
<b>= Änderung Finanzmittelbestand</b>	<b>2.042.106,34</b>
+ Anfangsbestand Finanzmittel	6.625.959,24
+ Änderung Bestand fremder Finanzmittel	633.891,39
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>9.301.956,97</b>

## Bekanntmachung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses ist dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 22.12.2021 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen liegt vom 30.08.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Zimmer 250 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Plettenberg, 25.08.2022

Der Bürgermeister  
gez. Schulte



25.08.2022

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Meinerzhagen**

Am 05.09.2022, 17:00 Uhr, findet im Otto-Fuchs-Saal der Stadthalle, Otto-Fuchs-Platz 1, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

**P r o g r a m m**

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 12 vom 20.06.2022
2. Neubesetzung eines Ausschusses  
hier: Nachbenennung für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
3. Neues Innenstadtquartier Meinerzhagen – Sozio-kulturelle Begegnung, Bildung, Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und Wohnen  
  
hier:
  - a) „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Meinerzhagen: Programm Urbanität“ – Evaluation und Fortschreibung 08 / 2022, „Neues Innenstadtquartier Meinerzhagen“
  - b) Zuwendungsantrag zum Städtebauinvestitionsprogramm 2023 Umbau und Sanierung der Stadthalle zum sozio-kulturellen Zentrum für die Stadtgesellschaft (Bürgerhalle)
4. Bekanntgaben und Anfragen

- C) Stunde der Öffentlichkeit
- D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

5. Sitzungsniederschrift Nr. 12 vom 20.06.2022
6. Personalangelegenheit
7. Vertragsangelegenheit

8. Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Benutzungs- u. Wegerecht)
9. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 25.08.2022

gez.  
Nesselrath

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3703061209

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche  
innerhalb von drei Monaten  
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer  
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 23.05.2022

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

## Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3001516222

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 20.08.2022

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

## Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3001516230

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 20.08.2022

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand

  
Dietmar Tacke

  
Jörg Kötter

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3010066920

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche  
innerhalb von drei Monaten  
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer  
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 22.08.2022

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

## **Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

**Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid  
zur Anordnung des Verbots des Mitführens und Benutzens sowie des Verkaufes und der Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes am 10.09. und 11.09.2022**

### **I. Anordnungen:**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sowie § 5 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes (GastG) und §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde an:

#### **Anordnung 1:**

**Das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen ist untersagt.**

#### **Anordnung 2:**

**Die Benutzung von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen ist untersagt.**

#### **Anordnung 3:**

**Der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art aus Verkaufsstellen ist untersagt. Zu den Verkaufsstellen i. S. dieser Allgemeinverfügung zählen alle Ladengeschäfte des Einzelhandels – auch Kioske.**

#### **Anordnung 4:**

**Die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art zur Benutzung in gastronomischen Außenbereichen sowie zum Außer-Haus-Verkauf ist untersagt.**

Die Lage der vom Verbot betroffenen Betriebe sowie der Zone des Mitführungs- und Benutzungsverbot es ergibt sich aus dem folgenden räumlichen Geltungsbereich

### **II. Räumlicher Geltungsbereich:**

Rathausplatz, Sternplatz,  
Wilhelmstraße Haus-Nr. 1 bis 21 und Haus-Nr. 2 bis 18,  
Knapper Straße Haus-Nr. 2, Haus-Nr. 19 bis Haus-Nr. 29,  
Friedrichstraße Haus-Nr. 2 bis 4

### **III. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Samstag, 10.09.2022, 15.30 Uhr bis Sonntag, 11.09.2022, 02.00 Uhr

Sonntag, 11.09.2022, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### **IV. Zwangsmittelandrohung:**

#### **Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 1 und 2:**

Es wird der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme mitgeführter oder benutzter Glasbehälter angedroht bei jeder Feststellung der Zuwiderhandlung.

#### **Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 3 und 4:**

Für die erste Feststellung der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 500,00 € angedroht.

Für jede weitere Feststellung der Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang in Form der ordnungsbehördlichen Schließung und Versiegelung der Betriebsräume angedroht.

### **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet

## **VI. Bekanntmachung:**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

### **Begründung:**

Am 10. und 11. September 2022 findet das 44. Stadtfest Lüdenscheid auf dem Rathaus- und Sternplatz in Lüdenscheid mit entsprechendem Besucherandrang statt. Zu Spitzenzeiten befinden sich bis zu 15.000 Menschen gleichzeitig auf der Veranstaltungsfläche in der Innenstadt. Die Erfahrungen aus den vergangenen Stadtfesten haben gezeigt, dass Behältnisse wie leere Glasflaschen größtenteils nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen werden. Dieses stellt einen Verstoß gegen die Abfallsatzung der Stadt Lüdenscheid dar. Vermehrter Alkoholgenuß führt häufig zu einer Steigerung der Gewaltbereitschaft der Besucher, was dazu führt, dass Glasflaschen bei körperlichen Auseinandersetzungen als Waffen benutzt werden mit der Folge möglicher erheblicher Verletzungen der Betroffenen. Aus gutem Grund wird den Standbetreibern des Stadtfestes daher schon seit vielen Jahren ein Glasverbot auferlegt.

In der Vergangenheit sind Einsatzkräfte der Polizei aus der anonymen Masse der Feiernden heraus massiv mit Glasflaschen beworfen worden, wobei auch Festbesucher getroffen wurden. Weiterhin drohen durch Glasscherben Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, wodurch Einsätze nur mit zeitlicher Verzögerung und damit ggf. lebensbedrohlichen Konsequenzen durchgeführt werden können.

Die Beobachtungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Glasbehältnisse entweder erst während des laufenden Stadtfestes direkt in den in Veranstaltungsnähe liegenden Verkaufsstellen erworben wurden oder von Besuchern z. B. in Rucksäcken auf das Festgelände mitgebracht worden sind.

Bereits seit dem Jahr 2017 hat die Stadt Lüdenscheid Einzelhandelsbetriebe und Gastronomen im Umfeld der Veranstaltungsfläche mit Einzelverfügungen belegt zur Verhinderung des Verkaufs bzw. der Abgabe von Glasbehältnissen zur Nutzung im Außenbereich während des Stadtfestes.

An den Bierständen des Stadtfestes wird sich der Preis für den 0,3-l-Becher Bier in diesem Jahr einheitlich auf 3,00 € plus 1,00 € Becherpfand belaufen. Sowohl dieser im Vergleich zum Einzelhandel und der örtlichen Gastronomie höhere Preis als auch die Absicht, sich nicht an den Bierständen anstellen zu wollen zur Getränkebestellung oder Pfandrückgabe, stellen regelmäßig eine Motivation für bestimmte Festbesucher dar, sich Getränke i. d. R. günstiger anderweitig zu besorgen, um trotzdem beim Stadtfest mitzufeiern.

Die Maßnahmen der Stadt seit 2017 auf dem Stadtfest haben zwar dazu beigetragen, dass sich die Vorfälle gegenüber Einsatzkräften nicht wiederholt haben - der „Glasnachschieb“ vor Ort wurde unterbunden. Jedoch wurden bisher nicht die Personen von entsprechenden Verboten erfasst, die von sich aus Glasbehältnisse auf das Festgelände mitbrachten bzw. mitführten, ohne dass eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist, was somit wieder erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Personen vergegenwärtigt. Dass gerade alkoholisierte Personen sich noch um die ordnungsgemäße Entsorgung des von Ihnen verursachten Glasmülls kümmern, ist lebensfremd. Hinzukommt, dass das Pfand für eine Bierflasche lediglich verschmerzbares 0,08 € beträgt. Auf Spirituosenflaschen fällt gar kein Pfand an, so dass auch hier keine Motivation zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Rückgabe vorhanden ist. Was bleibt, sind erhebliche Verletzungsgefahren für alle Besucher des Stadtfestes. Darüber hinaus ist auch nicht vorherseh- und auch situativ nicht verhinderbar, wann Glasflaschen oder -reste als Wurfgeschosse oder Waffen in Auseinandersetzungen missbraucht werden. Das unzulässige Entsorgen oder achtlose Fallenlassen von Glasflaschen erweist sich als prägendes Phänomen für diesen Personenkreis, der Glasbehältnisse zum Stadtfest mitbringt oder sie dort nutzt.

An beiden Stadtfesttagen ist wie dargestellt i. d. R. mit einem hohen fünfstelligen Personenaufkommen zu rechnen. Beim Stadtfest am Samstag, das bis in die Nacht dauert, kommt das Problem der Dunkelheit hinzu. In der dicht gedrängten Menschenmasse ist gefährlicher Glasmüll nicht erkennbar. Vielmehr besteht für alle Besucher die Gefahr, dass zum Beispiel über Glasflaschen gestolpert wird, Flaschen unbewusst weggetreten werden oder Scherben in Schuhsohlen eindringen.

Die Zahl von Schnittverletzten oder körperlichen Auseinandersetzungen hat sich aufgrund des Glasverbotes deutlich vermindert, so dass die Maßnahme Erfolg zeitigt. Allein die Masse der zwischen dicht gedrängt Feiernden zu erwartenden liegenden Glasabfälle und Scherben bei Erwerb, Mitführung und Benutzung von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest rechtfertigt bei lebensnaher Betrachtung bereits für sich genommen die Annahme einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen.

Ein vergleichbares Gefährdungspotential ist auch bei der Nutzung von Glasbehältnissen in den Außenbereichen gastronomischer Einrichtungen (egal ob Schank- und Speisewirtschaft, Kneipe oder Imbissbetrieb) zu sehen. Bei den zu erwartenden Menschenmassen ist eine Durchmischung von Stadtfestbesuchern und Gaststättennutzern absehbar – sowohl für die Gaststätten an der Veranstaltungsfläche des Rathaus- und Sternplatzes als auch auf den direkten Zuwegungen. Das Stadtfest kann hier als gastronomischer „Ausnahmestand“ angesehen werden.

Die Fußgängerströme verlaufen eng an den gastronomischen Außenbereichen an der Veranstaltungsfläche und den Zuwegungen entlang. Es entspricht der Lebenswirklichkeit, dass Gaststättenbesucher auch unbewusst mit Gläsern in der Hand die Gaststättenräume verlassen oder sich zumindest im Außenbereich der Gaststätte mit Gläsern aufhalten. Aufgrund der Gemengelage von Menschenströmen, zwanglosen Gesprächsaufnahmen mittendrin und auch möglicher Gewaltbereitschaft Alkoholisierter besteht eher die Gefahr, dass auch Glasbehältnisse aus gastronomischen Betrieben in den Veranstaltungsbereich sowie auf den Zuwegungen mitgenommen, nicht ordnungsgemäß entsorgt, im Gemenge zu Bruch gehen und auch wieder als Waffen oder Wurfgeschosse missbraucht werden. Hierdurch entstehen erneut die bereits beschriebenen gegenwärtigen Gefahren für Leib und Leben der Fest- und Gastronomiebesucher.

Dieses ist erst recht anzunehmen, wenn beispielsweise aus Kneipen oder Imbissstuben im betroffenen Bereich ein Außer-Haus-Verkauf von Glasbehältnissen wie Bierflaschen zur Mitnahme auf das Festgelände geduldet würde.

Eine nahezu identische Problematik ergibt sich, wenn aus Betrieben des Einzelhandels ein entsprechender Verkauf von Glasbehältnissen erfolgt, die auf die Veranstaltungsfläche mitgenommen werden können.

Sowohl im Bereich der Veranstaltungsfläche als auch auf den Zuwegungen befinden sich diverse Kioskbetriebe, bei denen der Getränkeverkauf eine erhebliche Einnahmequelle darstellt und die die gesetzliche Ladenöffnungszeiten bis 24.00 Uhr erwartungsgemäß voll ausreizen werden. Auch bei den dort erworbenen Glasbehältnissen besteht die Gefahr, dass sie mitgenommen in den Veranstaltungsbereich durch zu erwartende unsachgemäße Entsorgung die o. g. gegenwärtigen Gefahren verursachen werden

### **Einzelmaßnahmen unter I.:**

#### **Zu den Anordnungen 1 und 2:**

Diese Anordnungen finden ihre Grundlage in § 14 Abs. 1 OBG NRW. Hiernach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, auch als konkrete Gefahr bezeichnet, abzuwehren. Die konkrete Gefahr zeichnet sich durch eine Sachlage aus, in der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schaden für ein Rechtsgut eintreten wird.

Dies liegt beim Sachverhalt des Mitführens und Benutzens von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest vor. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist von den mitbringenden und benutzenden Personen nicht zu erwarten, sondern vielmehr ist von Fallen-, Liegenlassen oder Werfen bzw. Inkaufnahme des Glasbruches mit entsprechender Scherbenbildung auszugehen, was wie dargestellt zu einer erheblichen vergegenwärtigten Gefahr für Leib und Leben der Festbesucher führt.

Verursachungsbeiträge Einzelner werden aufgrund der Vielzahl von Personen nicht zuordenbar sein. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an feiernden Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringen Maße geahndet werden könnten. Die Störerauswahl hat sich somit im o. g. räumlichen und zeitlichen Bereich im Zusammenhang mit dem Stadtfest auf nichtverantwortliche Personen i. S. § 19 Abs. 1 OBG NRW zu erstrecken. Mit den Maßnahmen soll die gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben der sich im genannten Bereich aufhaltenden Personen abgewehrt werden gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG NRW. Personen, die sich entsprechend gefahrenverursachend verhalten, werden aufgrund der anzunehmenden Menschenmassen nicht rechtzeitig ermittelbar sein i. S. § 19 Abs. 1 Nr. 2 OBG NRW. Ebenso ist die Beseitigung von Glasmüll in dem Menschengedrange nicht möglich gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 OBG NRW. Das Mitführ- und Benutzungsverbot führt auch nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der betroffenen Stadtfestbesucher. Im Gegenteil dient das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen auch deren Schutz von Leib und Leben, womit auch die Voraussetzung von § 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW erfüllt ist.

Gemäß § 15 OBG NRW haben die Maßnahmen auch verhältnismäßig zu sein. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot wird der Zweck der Gefahrenabwehr für Leib und Leben erreicht. Mildere Mittel sind nicht erkennbar. Wie dargestellt ist eine selektierte Ansprache von Störern nicht möglich. Die Maßnahmen stehen auch nicht außer Verhältnis zu dem entstehenden Nachteil des Glasverzichts. Mit dem angeordneten Glasverbot werden einzelne Personen bzw. die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit als Schutzpflicht des Staates gegenüber der Allgemeinheit überwiegt die Interessen derjenigen, die Glasbehältnisse mitführen bzw. benutzen wollen. Schließlich können auch Behältnisse aus anderen Materialien (Plastik- und Pappbecher, Dosen usw.), die weniger gefährlich sind, für Getränke verwendet werden. Die Anordnungen sind somit auch angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

#### **Zu Anordnung Nr. 3:**

Auch hier kommt § 14 Abs. 1 OBG NRW unter Berücksichtigung des o. g. konkreten Gefahrenbegriffes zur Anwendung. Ebenso wie bei mitgebrachten Glasbehältern besteht bei den Verkaufsstellen im Bereich des Stadtfestes

erworbenen Glasbehältnissen die spätere erhebliche Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende unsachgemäße Entsorgung der Käufer bzw. Nutzer.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführ- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, ist es erforderlich für den genannten Personenkreis auch den Nachschub von Glasbehältnissen zu unterbinden. Den im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außen-gastronomieerlaubnis haben (und diese auch an am Stadtfest nutzen dürfen), Imbissbetrieben und allen Betrieben, die normalerweise Glasflaschen u.ä. verkaufen wird der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen mittels weiterer Allgemeinverfügung untersagt. Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht. Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können nach § 17 Abs. 3 OBG Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

Verursacher ist nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht derjenige, dessen Verhalten die Gefahr unmittelbar herbeiführt, also bei einer wertenden Zurechnung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet. Nach der gebotenen Betrachtungsweise kann allerdings auch ein als „Veranlasser“ auftretender Hintermann (mit)verantwortlich sein, wenn dessen Handlung zwar nicht die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt. Eine derartige natürliche Einheit besteht typischerweise beim Zweckveranlasser als demjenigen, der die durch den Verursacher bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt auslöst.

Bei der wertenden Betrachtung ist der Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang zwischen dem Verkauf von Behältern wie Glasflaschen und der Fülle der auf den Straßen liegenden Glasabfälle so eng, dass die (Mit-)Veranlassung durch die Verkäufer und der (Gefahren-)Erfolg als Einheit angesehen werden müssen. Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist nahezu sicher zu erwarten, dass eine beachtliche Menge der abgegebenen Glasflaschen in die Menschenmenge der Feiernden gelangen und dort unzulässig entsorgt oder achtlos fallen gelassen werden. Es kann als typischer Geschehensablauf angesehen werden, dass die eingebrachten Glasflaschen ordnungswidrig im Veranstaltungsbereich entsorgt werden und dort zur o. g. Gefahr führen. Der massenhafte Verkauf z. B. von Bier in Glasflaschen in den betroffenen Verkaufsstellen trägt wesentlich dazu bei, dass immer neue Glasbehältnisse in den besonders stark frequentierten Bereichen auf die Festfläche gelangen. Durch die Abgabe von Glasgetränkbehältnissen über Gewerbebetriebe im Gefahrenbereich - auch im Rahmen des Zubehörhandels - sowie das Verabreichen von Getränken in Gläsern bzw. aus Glasflaschen (z. B. Flaschenbier, „Kurze“), die von Gästen mit aus dem Betrieb herausgenommen werden können, würde Glas in die umrissene Verbotszone gebracht und zum Verstoß gegen das parallel geltende Glasverbot unmittelbar beitragen. Denn den Käufern ist aufgrund der Anordnungen 1 und 2 bereits untersagt, in der Verbotszone überhaupt Glas mit sich zu führen und zu benutzen.

Soweit nach einzelnen Umständen Betrieben die Eigenschaft als Zweckveranlasser der o. g. Gefahr nicht zuzuschreiben ist, sind sie in jedem Fall auch als nicht verantwortliche Personen gem. § 19 Abs 1 OBG NRW in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 OBG NRW gelten hier die zu Anordnung 1 und 2 getroffenen Feststellungen. Auch erfahren die von dem Verkaufs- und Abgabeverbot betroffenen Gewerbebetreibenden keine erhebliche eigene Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten, denn der Getränkeverkauf oder die Abgabe bleibt ihnen unbenommen durch die Verwendungsmöglichkeit von alternativen Behältnissen wie Dosen oder Plastikgefäßen, womit auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW für diese Maßnahme vorliegt.

Die Maßnahme ist auch gem. § 15 OBG NRW verhältnismäßig. Das Verkaufs- und Abgabeverbot dient der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der im genannten Bereich aufhältigen Personen. Das Verbot nach Anordnung 3 fördert die Verwirklichung des Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen im Veranstaltungsbereich nach Anordnung 1 und 2 und verhindert wie in den Vorjahren einen rechtswidrigen Nachschub aus Gewerbebetrieben von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest. Somit ist es geeignet. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Als anlassbezogene Regelung kann eine Bekämpfung konkreter Gefahren durch allgemeine Handlungsge- und -verbote auch per Allgemeinverfügung erfolgen. Die Anordnung ist somit auch erforderlich. Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die den betroffenen Betrieben entstehen. Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als die lediglich zeitweise auf alternative Behältnisse eingeschränkte Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, uneingeschränkt Glasgetränkbehältnisse abgeben zu können. Nach Abwägung hat das Interesse an einer uneingeschränkten Abgabe von Getränken in jeglichen Behältnissen verbunden mit einem möglichst hohen Umsatz durch einen zügigen Abverkauf im auch Rahmen des Zubehörhandels gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten. Umsatzrückgänge sind nicht zwangsläufig zu erwarten, da nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern Getränke in Behältnissen aus alternativem Material abgegeben werden können. Die Anordnung ist somit auch angemessen und verhältnismäßig.

#### **Zu Anordnung Nr. 4:**

Sowohl für erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie Gaststättengewerbe sieht § 5 GastG Eingriffsmöglichkeiten in die laufenden Betriebe zur Abwehr konkreter Gefahren vor.

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 und 3 GastG können jederzeit Auflagen zum Schutz der Gäste und der Allgemeinheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bei erlaubnispflichtigen Gewerben getroffen werden. Bei erlaubnisfreien Betrieben ergehen diese Maßnahmen als Anordnungen gem. § 5 Abs. 2 GastG.

Der Anlass des Stadtfestes ist wie dargestellt als gastronomischer „Ausnahmestandard“ anzusehen, in dem zu erwarten ist, dass Gaststättenbesucher sich mit Gläsern im Außenbereich der Gastronomiebetriebe im betroffenen Bereich aufhalten werden. Hierbei besteht aufgrund der dargestellten Gemengelage verschiedener Faktoren eher die Gefahr, dass auch Glasbehältnisse aus gastronomischen Betrieben in den Veranstaltungsbereich sowie auf den Zuwegungen mitgenommen, nicht ordnungsgemäß entsorgt, zu Bruch gehen oder als Waffen oder Wurfgeschosse missbraucht werden. Dieses ist erst recht anzunehmen, wenn aus Gaststätten (z. B. Imbissbetrieben) ein Verkauf von Glasflaschen erfolgt, die dann erwartungsgemäß auf dem Festgelände keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden, sondern die bereits genannten Gefahren für Leib und Leben verursachen.

Beim Betrieb innerhalb der Gaststättenräume ist nicht mit der Gefahrenverursachung zu rechnen, weshalb eine Beschränkung der Nutzung auf gastronomische Außenflächen bzw. des Außer-Haus-Verkaufes von Glasbehältnissen als Maßnahme ausreicht.

Die Maßnahmen nach § 5 GastG sind an die Gewerbetreibenden im Gaststättengewerbe zu richten als Adressaten. Aufgrund des Ausnahmestandes des Stadtfestes ist von einer Gefahrenherbeiführung auch nicht erst mittelbar in weiterer Entfernung vom Gaststättenbetrieb auszugehen. Angesichts der zu erwartenden Menschenmassen auf dem Festgelände und der entsprechenden Passantenströme auf den Zuwegungen muss vielmehr mit einem Gefahreneintritt jederzeit, also auch im direkten Einflussbereich des jeweiligen Gaststättenbetreibers gerechnet werden.

Die Anordnung ist geeignet, die Gefahrenverursachung für Leib und Leben zu unterbinden durch aus der Gastronomie auf die Festfläche und die Zuwegungen eingebrachten Glasbehältnisse. Sie dient auch dem Lückenschluss zu den anderen Glasverbotsmaßnahmen unter Anordnung 1 bis 3. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Als anlassbezogene Regelung zur Abwehr konkreter Gefahren kann die Anordnung auch durch Allgemeinverfügung erfolgen. Sie ist somit auch erforderlich.

Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zu den für Gaststättenbetreiber entstehenden Nachteilen. Auch diese Anordnung dient im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht körperlicher Unversehrtheit einem hohen Allgemeininteresse. Darüber hinaus werden Gaststättenbetreiber nur bezüglich ihrer Außenbereiche bzw. des Außer-Haus-Verkaufes eingeschränkt, in denen sie statt Glas andere Behältnisse zum Getränkeauschank bzw. Verkauf (z. B. aus Plastik oder Dosen) verwenden müssen. Umsatzeinbußen sind aufgrund der Anordnung nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist die Maßnahme auch nur auf eine bestimmte Stundenanzahl an zwei Tagen beschränkt. Die Anordnung erscheint somit angemessen und auch verhältnismäßig.

#### **Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich unter II. und III:**

Zur Gefahrenabwehr erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich nur auf die Veranstaltungsfläche von Stern- und Rathausplatz sowie auf die direkt benachbarten Zuwegungsbereiche, in dem sich auch noch relevante Betriebe befinden. Es sind nur die örtlichen Bereiche ausgewählt, in dem mit dem höchsten Besucheraufkommen bzw. Bewegungsströmen zu rechnen ist. Zeitlich wird sich an den Öffnungszeiten des Stadtfestes orientiert. In der Nacht vom 10.09 auf den 11.09.2022 ist bewusst die Zeit bis 02.00 Uhr morgens gewählt, da bis zu dieser Uhrzeit von einer Auflösung der Menschenansammlungen im Veranstaltungsbereich und den Zuwegungen zu rechnen ist.

#### **Zwangsmittelandrohung unter IV.:**

##### **Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 1 und 2:**

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang gem. §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in Form der Wegnahme mitgeführter oder benutzter Glasbehälter im genannten Bereich zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr angedroht. Ein Zwangsgeld ist hier nicht zielführend, da insbesondere bei angetrunkenen Personen diesbezüglich kein Erfolg zu erwarten ist. Darüber hinaus dürften angemessene Zwangsgeldbeträge den Wert eines Glasbehälters i. d. R. übersteigen. Ferner wird die Gefahr am effektivsten durch den unmittelbaren Zwang beseitigt. Lediglich Platzverweise verhindern nicht, dass die Personen wieder im anderen Bereich des Stadtfestes mit Glasbehältern auftauchen. Selbst bei Einsatz aller Ordnungskräfte reichen diese nicht aus, um diese durchzusetzen und überprüfen zu können. Somit ist die Androhung unmittelbaren Zwanges geeignet. Mangels der Durchsetzbarkeit des Zwangsgeldes zur Gefahrenabwehr verbleibt nur der unmittelbare Zwang. Die Androhung ist somit auch erforderlich. Angesichts der durch mitgeführte und benutzte Glasbehälter verursachten Gefahren für Leib und Leben wegen ihrer zu erwartenden unsachgemäßen Entsorgung steht sie auch nicht außer Verhältnis zu den daraus erwachsenden Nachteilen, zumal Getränke auch in Behältern aus alternativen Materialien konsumiert werden können.

##### **Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 3 und 4:**

Für den ersten Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 500,00 € gegenüber den Gewerbetreibenden angedroht.

Für jede weitere Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang in Form der ordnungsbehördlichen Schließung des Betriebes angedroht.

Die stufenweise Androhung der Zwangsmittel scheint geeignet, das Verkaufs- bzw. Abgabeverbot von Glasbehältern durch Gewerbe- und Gaststättenbetreiber zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben durchzusetzen. Da primär der Verkauf bzw. der Ausschank für diesen Personenkreis finanziell relevant ist, erscheint zunächst die Androhung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung angebracht, auch als milderer Mittel. Sofern dieses nicht verhängt, verbleibt nur noch der unmittelbare Zwang in Form der Betriebsschließung, um den weiteren Glasnachschub zu unterbinden.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung unter V.:**

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Abzuwägen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe. Die Begründung der Anordnung sofortigen Vollziehung ist in diesem Fall mindestens teildentisch mit der vorangestellten Maßnahmebegründung.

Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres, räumlich beschränktes Abgabeverbot handelt und zudem die Möglichkeit zum Verkauf von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist. Gleiches gilt für das temporär und räumlich beschränkte Mitführ- und Benutzungsverbot, das nicht davon abhält, Behältnisse aus alternativen Materialien mitzuführen und zu nutzen.

#### **Zu VI.**

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65 a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Lüdenscheid, 29.08.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Fabian Kessler  
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Stadt  
Lüdenscheid

**BEKANNTMACHUNG  
DER STADT LÜDENSCHIED**

Anmeldung zu den Grundschulen (Schulanfänger)  
für das Schuljahr 2023/2024

Für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid sind folgende Anmeldetermine vorgesehen:

**Montag, 26.09.2022 bis Dienstag, 15.11.2022.**

Die Erziehungsberechtigten werden von den Grundschulen schriftlich eingeladen.

Am 01. August 2023 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30.09.2023 das 6. Lebensjahr vollendet und im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Neben den Kindern, die im kommenden Jahr schulpflichtig werden und in den zuständigen Grundschulen anzumelden sind, müssen auch die bisher vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder erneut angemeldet werden.

Kinder, die nach dem 30.09.2023 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Anmeldung dieser Kinder in der Schule gilt als Antrag.

Nähere Einzelheiten werden den Erziehungsberechtigten direkt mitgeteilt. Sollte eine schriftliche Mitteilung nicht bis zum 25.10.2022 zugegangen sein oder sollten sonstige Unklarheiten bestehen, steht das Sekretariat der zuständigen Schule oder der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Lüdenscheid (Telefon: 17 14 31) für Auskünfte zur Verfügung.

Lüdenscheid, den 26.08.2022

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger/ Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**Plettenberg**

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg  
Der Bürgermeister

Plettenberg, 26.08.2022

Einladung  
**zu einer Sitzung des Rates  
am Dienstag, 06.09.2022  
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 4: Sachstand zur Innenstadtsanierung
- Punkt 5: Bebauungsplan Nr. 412 "Osterloh-West II" hier: Satzungsbeschluss
- Punkt 6: Bebauungsplanes Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 hier: Beschluss zur förmlichen öfftl. Auslegung
- Punkt 7: Feststellung des städtischen Jahresabschlusses 2020
- Punkt 8: Jahresabschluss 2021 der Vermögensverwaltungsges. der Stadt Plettenberg mbH
- Punkt 9: Einrichtung eines Programms zur Förderung von Mini-Photovoltaikanlagen
- Punkt 10: Bildung einer Kapitalrücklage in der Plettenberger LernZeit gGmbH
- Punkt 11: Vorschläge der Sitzungstermine für das Jahr 2023 und das 1. Halbjahr 2024
- Punkt 12: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 13: Verschiedenes
- Punkt 14: Einwohnerfragestunde

**II. Nichtöffentlicher Teil**

- Punkt 15: Kenntnisnahme der nichtöffentl. Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 16: Grundstücksangelegenheit
- Punkt 17: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 18: Verschiedenes
- Punkt 19: Veröffentlichungen  
gez. Schulte

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.